

h. 88, 32.

Abdruck

X 2022 666

Yc  
5356

Der Römischen Käyserlichen / auch zu Hungari  
und Böhemb Königlichen Mayestät

LEOPOLDI, &c.

4, 201

Unsers Allergnädigsten Käysers und Herrns  
Allergnädigsten

CONFIRMATION

er Churfürstl. Sächs. Stadt Leipzig ertheilten Käyserli-  
chen PRIVILEGIEN über dero drey Jahrmärkte / Niederlage /  
Stapel- und andere Gerechtigkeiten /

Mit einverleibten Käysers MAXIMILIANI des  
Ersten / und Käysers CAROLI des Fünfften /  
Beyder glorwürdigster Gedächtniß / besagter Stadt  
Leipzig dißfalls Allergnädigst ertheilten  
PRIVILEGIEN,

De dato Wien den 11. Julii, Anno 1659.

Wie auch

des Durchläuchtigsten Churfürsten und Her-  
zogen zu Sachsen / Göllich / Cleve und Berg / und Burggra-  
ven zu Magdeburg / etc. Herrn / Herrn Johann Georgens / etc. Unsers gnä-  
digsten Churfürsten und Herrns wiederholtes Verkündig- und Ab-  
mahnungs- auch Executions- Patent, de dato Dresden  
am 30. Septembris Anno 1651. und 14. Decembris  
Anno 1652.

In Druck gegeben Anno 1660.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE (SAALE)

Leipzig /  
Bey Timotheo Ritschen.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA



Fragment of text from the adjacent page, written in a Gothic script. Visible characters include 'e', 'n', 'z', 'e', 'l', 'i', 'b', 'n', 'z', 'd', 'f', 'r', 'e'.



(0)



**S**ir Leopold von  
GOTTES Gnaden Er-  
wehltter Römischer Kaysler / zu  
allen Zeitē Mehrer des Reichs /  
in Germanien / zu Hungarn /  
Böheim / Dalmatien / Croati-  
en / und Slavonien / etc. Kö-  
nig / Erzhertzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund /  
zu Brabant / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain / zu  
Lützenburg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder-  
Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des Hei-  
ligen Römischen Reichs / zu Burgau / zu Mähren / O-  
ber- und Nieder Lausnitz / Gefürster Graff zu Hab-  
spurg / zu Tiroll / zu Pfird / zu Kyburg und zu Görk /  
Landgraff in Elßaß / Herr auf der Windischen Marck /  
zu Portenau und zu Salins / etc. Bekennen öf-  
fentlich mit diesem Brief / und thun kund allermän-  
niglich / daß uns unsere und des Reichs liebe getreue /  
Bürgermeister und Gemeinde der Stadt Leipzig / in  
glaub

glaubwürdigem Schein unterthäniglich haben für-  
bringen laße vier unterschiedliche Briefe von weiland  
unsern lieben Herren Ubr. Ubran Herren und auch  
Bettern/Kaiser Maximilian dem Ersten/und Kaiser  
Carln dem Fünfften beyder Hochlöblicher Gedäch-  
niß ausgegangen/besagend über gemeldter von Leipzig  
dren Jahrmärkte / Stapel. Niederlage und andere  
Privilegien Gnad und Freyheit/so ihren Vordern von  
weiland unsern Vorfahren am Reiche Römischen  
Kaisern und Königen mildiglich mitgetheilet und ge-  
geben worden/ welche obberührte Briefe von Wor-  
ten zu Worten hernachgeschrieben stehen und also  
lauten/ Nehmlich der

## Erste:

**M**ir Maximilian von Gottes Gna-  
den Römischer König/zu allen Zeiten Reich-  
er des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien/ Croatien  
König/ Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu  
Lottrig/zu Brabant/zu Steyr/ zu Kärndten/ zu Crain / zu Lim-  
burg/ zu Lützenburg und zu Geldern/ Graff zu Flandern / zu Habs-  
spurg/ zu Tiroll/ zu Pfird/zu Kyburg/zu Arthois/und zu Burgun-  
di; Pfalzgraff zu Hennigau / zu Holland / zu Seeland/ zu Nas-  
mur und zu Zutpsen/ Marggraff des Heiligen Römischen Reichs  
und zu Burgau/Landgraff in Elßas/ Herr zu Friesland / auff der  
Windischen Marck/zu Portenau/zu Salins und Mecheln/etc. Bes-  
kennen

kennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermännig-  
lich/das Uns der Hochgeborne Albrecht/ Herzog zu Sachsen/  
Landgraff in Thüringen und Marggraff zu Meissen / Unser lieber  
Oheim und Fürst/hat fürbracht/Wie bey Regierung seiner Vor-  
Eltern / Fürsten zu Sachsen/und ihn dieselben seine Vor-Eltern  
Er und Ihrer Ed. Stadt Leipzig / dieser nachberührten dreyer  
Jahrmärkte /nehmlich eines jeden Jahrs einen aufn Sonntag Jus-  
tilate anzufahen /und bisz auff den Sonntag Cantate nechst darnach  
währende/dē Andern auf den nechste Sonntag nach St. Michaelis  
Tag anzufahen /und acht Tage die nechsten darnach währende /und  
den Dritten an dem Heilig. Neuen Jahrstage anzuheben /und auch  
die nechsten acht Tage darnach folgende / zu wahren / in ruhiger ü-  
bung und Gebrauch gewesen / und Er und dieselbe Stadt noch  
seye / und Uns darauff demütiglich angeruffen und gebeten / das  
Wir Ihme/seinen Erben und unsern und des Reichs lieben getreu-  
en/Bürgermeister/Räthe und Gemeinde der icktgemeldten seiner  
Stadt Leipzig dieselben icktberührte drey Jahrmärkte mit sammt  
Übungen und Gebrauch derselben / und vornehmlich auch eine  
Verneurungs-Confirmation un Bestätigungs-Brief/von weis-  
land Kaysler Friederichen dem Dritten unserm lieben Herrn und  
Vater seliger und löblicher Gedächtnuß unserm lieben Oheim und  
Churfürsten Herzog Ernst zu Sachsen / und Ihme des icktbes-  
rührten Jahrmärkts halben auff den Neuen Jahrstag gehalten  
gegeben/darinnen Seiner Kaysler. Mayt. fürnehmen eines Jahrs  
märkts zu Hall und alles das demselben vermeinten Jahrmärkt  
zu Bestärkung durch Seine Mayt. oder Jemandes anders mit  
Privilegien / Freyheiten / Briefen geboten / und in andere Bes-  
ge beschehen und ausgangen were / oder hinführo in künfftiger  
Zeit denselben ihren Jahrmärkt zu Leipzig / zu Verletzung un Bes-  
hinderung ausgehen möchten / ganz auffgehoben / wiederrufft / vers-  
nichtet und abgethan hette / des Abschrift sie uns vorbrachten/  
und am Dato also lautet: Geben zu Grätz / am Erchttag vor St.



Laurenzien Tage/ nach Christi Geburt vierzehnhundert und im  
neun und sechzigsten Jahren zu erneuren / zu confirmiren und zu bes  
stetigen / gnädiglich geruheten / des haben Wir angesehen / solch des  
genannten unsers Oheims und Fürsten Herzogen Albrechten /  
demütig ziemlich Bitte / auch die annehmen getreuen und nützlich  
chen Dienste / so er dem genannten Unserm lieben Herrn und Vate  
ter / auch Uns / dem Heiligen Reiche / und unsern löblichen Häusern /  
Oesterreich und Burgund / mit Darstreckung seines Leibes und  
Guts in manigfaltiger Weise gethan hat / und hinführo in künfftig  
Zeit wol thun mag und soll / und darumb mit wohlbedachten Muth /  
gutem Rath demselben unserm Fürsten Herzog Albrechten / Sr. Ed.  
Erben auch Bürgermeister / Rath und Gemeinde zu Leipzig / die  
obberührten drey Jahr Märkte mit sambt ihren Übungen und  
Gebrauch und darzu dem ehegemeldten unsers lieben Herrn und  
Vaters Erneuerung / Confirmation und Bestetigungs Brieff des  
vorbestimmten letztgesagten Jahrmarkts halben gegeben / gnädig  
lich erneuert / confirmiret und bestetiget. Erneuern / confirmiren  
und bestetigen die also von Römischer Königl. Macht / wissent  
lich in Krafft dies Brieffs / und meynen und wollen / das die nun hinf  
führo kräftig und beständig seyn / die gemeldter unser Oheim und  
Fürst / Herzog Albrecht und seine liebe Erben / und Bürgermeister /  
Räthe und Gemeinde der Stadt Leipzig darbey bleiben / und Sie  
und alle und jegliche Personen / so die vorgemeldten Jahrmärkte  
mit ihren Rauffmanschaften / Haben / Gütern besuchen / darzu  
und davon ziehen / sich derselben Jahrmärkte Gnaden und Frey  
heiten nach ihren Inhaltungen vor Allermänniglich ungehindert  
gebrauchen und genießen / und hinfür in künfftiger Zeit thun / und  
den berührten ihren Jahrmärkten zu gefährlichem Abbruch und  
Nachtheil weder in Städten noch Flecken daselbstumb in den Bist  
thümen Magdeburg / Halberstadt / Meissen / Merseburg und  
Naumburg gelegen / durch Jemand / wer der oder die weren / keine  
Neue Jahrmärkte noch Freyheit erworben / auffgericht noch ge  
brauo

brauchet werden soll/ noch mag keines weges/ und gebieten darauf  
allen und Jeglichen Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Welts  
lichen/ Prælaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knech  
ten/ Hauptleuten/ Viezhümen/ Voigten/ Pflegern/ Vorwesern/  
Amptleuten/ Schultheißen/ Bürgermeistern/ Richtern/ Râthen/  
Bürgern/ Gemeindten und sonst allen Andern/ Unsern und des  
Reichs Unterthanen und Getreuen/ in was Würden/ Stand  
oder Wesens die seyn/ Ernstlich und festiglich mit diesem  
Brief/ und wollen/ daß Sie die vorgemeldten unsern Dheim und  
Fürsten/ Herzog Albrechten von Sachsen/ und Sr. Ed. Erben/  
auch Bürgermeister/ Râthe und Gemeinde zu Leipzig an den ob  
bestimmten ihren Jahrmärkten und derselben Übung/ Gebrauch  
Gnaden/ Freyheiten und dieser unser Königlichen Erneuerung/  
Confirmation und Bestetigung nicht hindern noch irren/ son  
dern Sie und alle die/ so obsteht/ dieselbe Jahrmärkte mit ihrem  
Handel und Gewerb suchen/ darzu und davon ziehen/ die also ge  
ruhiglich gebrauchen/ genießen/ und gänzlich darbey bleiben las  
sen/ und hierwid er nicht thun/ Jemandts andern von ihrentwegen  
zu thun gestatten/ in keine weise als lieb einem Jeglichen sey/ Unser  
und des Reichs Ungnade und Straffe und Verlierung der Poenen  
in den vorausgegangenen Privilegien über solche Jahrmärkte  
sagend/ begriffen/ und darzu eine sondere Poen nehmlich funffzig  
Marck lötiges Goldes/ zu vermeiden/ die ein Jeder/ so oft er frez  
ventlich hierwider thet/ verfallen seyn solle/ uns halb in unser und  
des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil dem ehegenanna  
ten unserm Dheim/ Herzog Albrechten/ Sr. Ed. Erben und Bürg  
ermeister/ Râth und Gemeinde zu Leipzig/ unnachlässlich zu bezah  
len/ Mit Uhrkundt dieß Brieffs besiegelt mit unserm Königl. an  
hängenden Insiegel/ Geben in unser/ und des Heiligen Reichs  
Stadt Wormbs am zwanzigsten Tag des Monats Julii/ nach  
Christi Geburt vierzehenhundert und im sieben und neunzigsten/  
uns

*al. 68. Jm.*  
*6800*



unserer Reiche des Römischen im zwölfften/und des Hungarischen  
im achten Jahre.

Ad mandatum Domini Regis proprium

Bartholdus Archi-Episcopus Moguntinus

Cancellarius pr. m.

**S**ir Maximilian von Gottes Gna-  
den Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer  
des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien Kö-  
nig / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund /  
zu Lottring / zu Brabant / zu Steyer / zu Kärndten / zu  
Limburg / zu Crain / zu Lützenburg und zu Geldern / Landgraff in  
Elfaß / Fürst zu Schwaben / Pfalzgraff zu Habsburg und zu Hens-  
nigau / Gefürster Graff zu Burgund / zu Flandern / zu Tiroll / zu  
Görz / zu Arthois / zu Holland / zu Seeland / zu Pfird / zu Kyburg /  
zu Namur und Zutpsen / Marggraff des Heiligen Römischen  
Reichs / der Ends und Burgau / Herr zu Friesland / auff der Wino-  
dischen Marck / zu Mecheln / zu Portenau und zu Salins / etc. Bes-  
kennen öffentlich mit diesem Brief / und thun kund Allermännigo-  
lich / Nachdem Wir hievor auff Anruffen und Bitte / weiland des  
Hochgebornen Albrechten / Herzogen zu Sachsen / Landgrafen in  
Thüringen und Marggrafen zu Meissen / unsers lieben Oheim /  
Fürsten und unser des Reichs ewigen Gubernator in Friesland /  
unsern und des Reichs lieben getreuen Bürgermeister / Râthe und  
Gemeinde der Stadt Leipzig / drey Jahrmärkte / nehmlich eins jes-  
den Jahrs / einen auffn Sonntag Jubilate anzufahen bis auff den  
Sonntag Cantate nechst darnach währende / den Andern auffn nechs-  
ten Sonntag nach Michaelis Tag anzufahen und acht Tage die  
nechsten darnach währende / und den Dritten an dem Heiligen Neun-  
en

en Jahrs Tag anzufahen/ und auch die nechsten acht Tage darnach  
folgende zu wahren mit sambt ihren übungen und Gebrauch con-  
firmiret und bestätt / und darzu mit sondern Gnaden und Frey-  
heiten versehen / Inhalts unsers Königlichen Briefs darüber aus-  
gangen/das Wir umb des Hochgebohrnen Georgen/ Herzogen zu  
Sachsen/ Landgraffe in Thüringen und Marggrafen zu Meissen/  
unsers lieben Oheim/ Fürsten / Rath und ewigen Gubernator in  
Friesland / fleißigen Gebethe und getreuen Verdienens willen/  
den ehgemeldten Bürgermaister/Rathe und Gemeinde zu Leipzig/  
zu solchen die Ehe Gnad und Freyheiten gethan und gegeben/ und  
solch in vorgegebenen Gnaden erweitert / thun/ geben und erweis-  
tern Ihnen die auch von Römischer Königl. Macht/Vollkommens-  
heit / wissendlich in krafft dies Briefs/ also das Sie zusammt Ge-  
brauchung solcher ieszgemeldter Jahrmärkte und Freyheiten/  
auch in der gemeldten Stadt Leipzig Niederlage und Stapel / mit  
großer und kleiner Wahr haben / und alle und jegliche Gnade/  
Freyheiten und Rechten darzu gebrauchen und genießen ; die ande-  
re Städte/ so dergleichen Niederlage und Stapel haben/ gebrau-  
chen und genießen von Recht oder Gewohnheit / darzu/ das auch  
nun hinführo kein Jahrmarkt/ Messe/ oder Niederlage inner  
funffzehen Meilen gerings umb die obbestimte Stadt Leipzig soll  
aufgerichtet und gehalten werden in keinerley Weise/ und damit  
die genanten von Leipzig / und ihre Nachkommen bey den obge-  
meldten Jahrmärkten/Niederlage/ Gnaden und Freyheiten desto  
statlicher und geruhiger bleiben/ und die ersucht werden möge/  
setzen/ ordnen und wollen Wir / das alle und iegliche Kauffleute/  
Käuffer/ Verkäuffer und andere Personen/ aus was Königreichen/  
Fürstenthümen/Landen/ Städten und Dörffern/ oder was Bürs-  
den/ Standes oder Wesens die seyn/ die Zeit/ so sie / die obbestimm-  
ten Jahrmärkte / oder Niederlage besuchen/ und mit ihren Haben  
und Gütern mit zu und abziehen unser und unserer Nachkommen  
am

B

schen  
am  
inus  
  
na  
ehrer  
Kd  
und/  
n/ zu  
aff in  
Hens  
ll / zu  
urg/  
schen  
Bino  
Des  
nnigo  
d des  
fen in  
heim/  
land/  
e und  
ns jes  
den  
necho  
ge die  
Neus  
en

am Reich Römisch Kayser und König / und des Heiligen Reichs  
freystracks Sicherheit und gebit haben solle / das auch die Straß  
sen durch alle Lande Unsers Römischen Reichs zu und von anges  
zeigten Marckten und Niederlagen durch keinerley Sache / wie sich  
die begeben möchte / nicht versperret / desgleichen die Wahr und Güt  
ter so zu und von bestimmten Marckten und Niederlag gefüh  
ret und getrieben wird / nicht sollen aufgehalten / verhindert und  
Rechtlich arrestiret werden / Vnd ob Jemand were der / oder die  
wehren dieselben Personen / der ihr Haab und Güter in gemein  
und sonderheit darüber mit nehme / That / Gefängnis / oder in an  
dere Wege gewaltiglichen angrieffe und beschädigte / die Straßen  
sperrren / oder die Güter / wie vor berühret / auffhalte / oder arresti  
ren wolte / in was weise und gestalt solches beschehe / das den vorge  
meldten Jahrmarckten und Niederlage zu Abbruch und Schmä  
lerung reichen und kommen möchte / dieselben sollen mit der That in  
Unser und des Reichs Acht und Aber Acht / und anderer Pöenen /  
Straffen und Bußen in gemeiner unserer Land Frieden begriff  
fen / gefallen seyn / die Wir auch icko als dann / und dann als icko in  
dieselben Pöenen erkennen und denunciren / also / das gegen ders  
selben Leib / Haab und Güter / als Verbrecher Unser und des Hei  
ligen Reichs Geleit und Landfriede soll und mag gehandelt und  
verfahren werden / von Allermänniglichen ungehindert / und ob  
hievor von Uns der Stadt Erffurt ichtes gegeben / oder derselben  
zu gut ichtes ausgegangen were / oder hinfort von Uns / und uns  
sern Nachkommen am Reiche der bemeldten Stadt Erffurt / oder  
andern darwider auß einiger Vergessenheit / das zu Abbruch /  
Verhinderung / oder Verlesung der vorgemeldten Jahrmarckte /  
Niederlage / Gnaden und Freyheiten reichen möchte / außgehen o  
der gegeben würde / dasselbe alles und iedes erkennen und erklären  
Wir mit samt allen Statuten / Gewohnheiten und Rechten / so  
hierwider seyn / auffgelegt oder verstanden werden möchte / ab /  
und

und vernichten die also / ieko als dann und dann als ieko von ob  
gemeldter unser Königlichen Macht / Vollkommenheit / eigener  
Bewegnuß und Rechten Wissen in krafft dieß Brieffs / alles ohnge  
sehrde / und gebieten darauff allen und Jeglichen Unsern und  
des Heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Welts  
lichen / Prælaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knecht  
ten / Hauptleuten / Diensthomben / Voigten / Pflegern / Berwesern /  
Amptleuten / Schultheißen / Bürgermeistern / Richtern / Råthen /  
Bürgern / Gemeindten und sonst allen Andern / und des  
Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stand  
oder Wesens die seyn / von Römischer Königlicher Macht Ernst  
lich und festiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß Sie die obge  
meldten unsern Dheim und Fürsten / Herzogen Georgen von  
Sachsen und seine Erben / auch Bürgermaister und Råth der  
Stadt Leipzig und Ihre Nachkommen an den obgemeldten Jahre  
märkten / Niederlagen / Gnaden / Freyheiten / Privilegien / Rechten  
und Gerechtigkeiten / nicht irren noch hindern / sondern Sie  
der / wie obstehet / geruhiglich gebrauchen / genießen / und gånzlich  
darbey bleiben lassen / und hierwider nicht thuen / noch Jemand an  
ders zu thun gestatten / in kein Weiß / als lieb einem Jeglichen sey /  
Unser und des Reichs schwere Bnagnad und Straff / und dar  
zu ein Pöen / nemlich funffzig Marck lötiges Goldes / zu vermei  
den / die ein Jeder / so oft er freventlich hierwider thete / uns halb  
in unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil  
dem gemeldten unserm Dheim / Herzog Georgen / auch den berühr  
ten von Leipzig / ihren Erben und Nachkommen / unabläßig zu  
bezahlen verfallen seyn soll ; Mit Uhrkundt dieß Brieffs besiegelt  
mit unserm Königl. anhangenden Insiegel / Geben ir unser und  
des Heiligen Reichs Stadt Costantz / am drey und zwanzigsten  
Tag des Monats Junii / nach Christi Geburt funffzehnhundert

und siebenden/ unserer Reiche des Römischen im zwey und zwanzigsten und des Hungarischen im achtzehenden Jahren.

**W**ir Carl der Fünffte von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ König zu Germanien/ zu Castilien/ zu Arragon/ zu Leon / beyder Sicilien/ zu Hierusalem/ zu Hungarn/ Dalmatien/ zu Croatien / zu Navarra / zu Granaten / zu Tolleten / zu Balenz / zu Gallicien / Majoricarum/ zu Hispalis/ Sardinia/ Corduba / Corsica / Murcia / Giniis / Algarbien/ Allgeziern/ zu Gebraltaris/ und der Insulen Canariæ / auch der Insulen Indiarum und Terræ firmæ, des Meers Oceani/ Erzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund / zu Lotterich / zu Brabant / zu Steyr / Kärndten / Crain/ Limburg/ Lützenburg/ Geldern/ Württemberg/ Calabrien/ Athenarum/ Neopatria/ Graf zu Flandern/ zu Habsburg/ zu Tirol/ Gartz/ Barsilani/ zu Arthois und Burgundi/ Pfalzgrafe zu Hennigau/ zu Holland/ zu Seeland/ zu Pfirdt/ zu Kyburg/ zu Namur / zu Rossilien / zu Ferritan/ und zu Zutpsen/ Landgrafe in Elsas / Marggrafe zu Burgau/ zu Dristani/ zu Goziani und des Heiligen Römischen Reichs/ Fürst zu Schwaben/ zu Catalonia/ Asturia/ Herr zu Frießland/ auff der Windischen Marck/ zu Portenau/ zu Biscassia/ zu Wolin / zu Salins/ zu Tripoli und zu Mecheln/ etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief / und thuen kund Allermänniglich/ daß Uns der Hochgeborne Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Landgraf in Thüringen und Marggrafe zu Meissen / Unser lieber Onckel und Fürst ainen Brief / darin weiland der Allerdurchläuchtigist Kayser Maximilian/ unser lieber Herr und Anherr löblicher Gedächtnuß/ Unsern und des Reichs lieben Getreuen / Bürgern

maio

maister / Rathen und Gemeindeglieder der Stadt Leipzig / ihre Privilegien und Freyheiten / darmit sy / von unsern Vorfahren am Reich Römischen Kaysern und Königen / Ihrer drey Jahrmärkte halben begnadet und versehen seyn / Nemlich aines ieden Jahrs einen auffn Sonntag Jubilate anzufahren / bis auff den Sonntag Cantate nechst darnach während / den Andern auff den nechsten Sonntag nach St. Michaelis Tag anzufahren / und acht Tage die nechsten darnach während / und den Dritten am Heiligen Neuen Jahrs Tage anzufahren und auch die nechsten acht Tage darnach folgend / zu wahren / mit sambt Ihren übungen und Gebrauch confirmiret und bestat / und darzu mit sondern Gnaden und Freyheiten / auch nachfolgend mit einer Niederlage und Stapel in derselbigen Stadt zu haben / und das hinführo kein Jahrmarkt / Mess oder Niederlage innerhalb funffzehen Meilen gerings umb dieselbe Stadt Leipzig soll auffgericht und gehalten werden / begnadet / und versehen fürbracht hat / das Datum stehet zu Costanz am drey und zwanzigisten Tag des Monats Junii / nach Christi Geburt funffzehen hundert und im siebenden Jahren ; Und Uns darauff angeruffen und gebetten / das Wir denselben Bürgermaister / Rath und Gemeindeglieder der Stadt Leipzig / solche Gnad und Freyheiten der obbesührten drey Jahrmärkten / auch Niederlage und Stapel / auch zu erneuren und zu confirmiren und zu bestäten gnädiglich geruhen / das haben Wir angesehen / solch seine fleißige Bitt und darmit mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath / und rechter wissen / Ihnen alle und jegliche ihre Gnad und Freyheiten derselben dreyer Jahrmärkte / und andere Ihre Gnad und Freyheiten ihnen darüber von weiland vorgeannten Kayser Maximilian gegeben in allen und jeglichen ihren Puncten / Articulen / Meynungen und Begreifungen gnädiglich erneuert / confirmirt und bestatet / und ihnen darzu diese sondere Gnad und Freyheit gethan und gegeben / also das zu der Zeit / so die obbestimten drey Jahrmärkte in der Stadt

Leipzig gehalten / wider Jemandes / der solch Jahrmärkte besuchet / keine Repressalien gelegt / noch verschaffet / gebraucht und zugelassen werden sollen / und ob Jemandes wider diese unsere Gnad und Freyheit / oder andere vorbestimmte ihre Privilegien und Freyheiten / etwas vornehmen und handeln würde / daß denselben Jahrmärkten und Niederlage / zu Abbruch und Schmälerung reichen und kommen möchte / daß dieselben alle und jeglichen / was Würden und Standes die seyn / mit der That in unser und des Reichs Acht und Aber-Acht / und andere Poenen / Straffen und Busen / in gemainen unsern und des Reichs Landfrieden begriffen / und nach Vermög vorgemeldtes weiland Käyser Maximilians Gnad und Freyheit / gefallen seyn sollen / Erneuern / confirmiren / bestätigen und geben Ihnen / und also diese sondere Gnad / und Freyheit von Römischer Käyserlicher Macht / Vollkommenheit / wissendlich und in Krafft dies Briefs und mainen / seken und wollen / daß solch weiland Käyser Maximilians Brief und Privilegien und diese obbestimmte unsere sondere Gnad und Freyheit / kräftig und mächtig seyn / und ob hierwider aus Vergessenheit oder ungestüm Anhalten / durch Uns oder unsere Nachkommen am Reich yst zu Abbruch / Verhinderung und Verletzung der vorgemeldten Jahrmärkte / Niederlag / Gnad und Freyheiten ausgehen und gegeben würde / dasselbig alles und jedes erkennen und erklären Wir (mit samt allen Statuten / Gewohnheiten / und Rechten / so hierwider seyn auffgelegt oder verstanden werden möchten /) ab und vernichten / daß alles jetzt als dann / und dann als jetzt von obgemeldter unser Käyserlichen Macht / Vollkommenheit / aigner Bewegung und rechter Wissen in Krafft dieses Briefs / alles ungeschehrde / und gebieten darauff allen und Jeglichen Chur-Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prælaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Viehdomben / Voigten / Pflegern / Berwesern / Amptleuten / Schuldheissen / Bürgermeistern /

stern/Richtern/Räthen/Bürgern und Gemainden/und sonst allen  
andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/in was  
Würden/Stand oder Wesen die seynd/von Römischer Kayserslicher  
Macht/Ernstlich und festiglich mit diesem Brief / und wollen / daß  
Sy die obgemeldten unser Dhaim und Fürsten/ Herzog Georgen  
von Sachsen und seine Erben/ auch Bürgermaister und Rath der  
Stadt Leipzig und Ihre Nachkommen an den obgemeldten Jahr-  
märkten/Niederlagen/Gnaden/Freyheiten/Privilegien/Rechte  
ten und Gerechtigkeiten/und dieser unserer Kaysersl. Ernäuerung/  
Confirmation/auch sonder Gnad und Freyhaiten nicht irren noch  
hindern/sonder Sy der / wie obstehet/geruhiglich gebrauchen/ge-  
nießen / und gänzlich darbey bleiben lassen / und hierwider nicht  
thun/noch Jemand anders zu thun gestatten/in kein Weiß/ als lieb  
einem Jeglichen sey Unser und des Reichs schwäre Ungnad /  
Straff und Pöen in denselben ihren Freyheiten begriffen / auch  
darzu ein sonder Pöen/nehmlich vierzig Marck lötigis Golds / zu  
vermeiden/die ein Jeder/so oft er freventlich hierwider thet/halb  
in Unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil  
den gedachten von Leipzig / unablässig zu bezahlen verfallen seyn  
soll/ungefehde. Mit Uhrkund dis Briefs besiegelt mit unserm  
Kayserslichen anhangenden Insiegel/Geben in unser und des Hei-  
ligen Reichs Stadt Wormbs am Ailfften Tag des Monats Fe-  
bruarii nach Christi Geburt funffzehenhundert und im ain und  
zwanzigisten/unserer Reiche des Römischen im andern/und der an-  
dern aller im sechsten Jahren.

**W**ir Carl der Fünffte von Gottes  
Gnaden Römischer Kaysers / zu allen Zeiten Meho-  
rer des Reichs / König in Germanien / zu Castilien / Ara-  
rao

ragon/ Leon/beyder Sicilien/ Hierusalem/ Hungarn / Dalmati-  
en/ Croatien / Navarra/ Granaten/ Toletin/ Valenz/ Gallicio  
en/Majorica/ Hispaliſ/ Sardinien/Corduba/Corsica/Murciem/  
Ginis/ Algarbien/ Algeziern/Gibraltar/der Canariſchen und In-  
dianiſchen Inſulen und der Terræ firmæ, des Oceanischen  
Meers/ Erzhertzog in Deſterreich/ Hertzog zu Burgund / zu Lot-  
terigk/ zu Brabant/ zu Steyer / zu Kärndten/ zu Crain/ zu Lim-  
burg/ zu Lützenburg / zu Geldern/zu Calabrien/zu Athen / zu Neos-  
patrien/zu Württemberg / Grafe zu Habſpurg/ zu Flandern / zu  
Tirol / zu Görz/ zu Barcinon/ zu Arthois/ zu Burgund / Pfalz-  
grafe zu Hennigau/ zu Holland/zu Seeland/zu Pfird/zu Kyburg/  
zu Namur/ zu Koſilien/ zu Beritania und zu Zutſen / Landgraſſ  
in Elſaß / Marggraſſ zu Burgau/ zu Oriſtani/ zu Goziani / und  
des Heiligen Römischen Reichs / Fürſt zu Schwaben / Cathalos-  
nia/ Aſturia/ Herr in Frießland / auff der Windiſchen Marck/ zu  
Portenau / zu Biſcaya/ zu Wolin / zu Salins/ zu Tripoli und zu  
Mecheln / etc. Bekennen für Uns / und unſere Nachkom-  
men am Reiche öffentlich mit dieſem Brief / und thun kund Aller-  
männiglich / daß Uns der Ehrſam / Gelert unſer Rath und des  
Reichs lieber getreuer Ludwig Fay / Lehrer der Rechte von wegen  
unſer und des Reichs lieben getreuen Bürgermaister / Rath und  
Gemeinde der Stadt Leipzig / unterthäniglich angebracht und zu  
erkennen gegeben / wie weiland unſer lieber Herr und Anz Herr  
Käyſer Maximilian / löblicher Gedächtnuß / auff Anſuchen des  
Hochgebohrnen Geörgen / etwan Hertzog zu Sachſen/ Landgraſ  
in Düringen / Marggraſen zu Meißen / unſers lieben Oheims  
und Fürſten / bemeldten Bürgermaistern/Rath und Gemainde  
der Stadt Leipzig/ ihre Privilegia und Freyhaiten/ damit Sy von  
unſern Vorfahren am Reich Römischen Käyſern und Königen/  
Ihrer dreyer Jahrmärkte halben begabet/und verſehen ſeyn/ Nemo  
lich aines yeden Jahrs/ auff Sontag Jubilate anzufahen biß auffm  
Sontag

Sontag Cantate nechst darnach werend / den Andern auff dem  
nechsten Sontag nach Michaelis Tag anzufahen / und acht Taa  
ge die nechsten darnach werend / und den Dritten an dem Heiligen  
Neuen Jahrs Tage anzufahen / und auch die negsten acht Tage  
darnach folgend zu wehren / mit samt ihren übungen und Gebrauch  
confirmiret und bestätt / und darzu mit sondern Gnaden und  
Freyhaiten / auch nachfolgend mit einer Niederlage und Stapel in  
derselben Stadt zu haben / und das hinführo kein Jahrmarkt / Mes  
se oder Niederlage / Innerhalb funffzehen Meilen gerings umb die  
selbe Stadt Leipzig soll auffgericht und gehalten werden / begnadet  
und versehen / und Wir folgendes auff unsern Ersten Reichs Tag  
zu Wormbs guff bemeldtes Herzog Georgen seligen Anruffen /  
und bitten / bemeldten Bürgermaistern / Rath und Gemainde der  
Stadt Leipzig solche Gnad und Freyhait / der obberührten dreyen  
Jahrmarkte / auch Niederlag und Stapel samt andern ihren  
Gnaden und Freyhaiten / Ihnen darüber von weiland vorgehandt  
ten unsern lieben An Herrn / Kayser Maximilian / gegeben in allen  
und neglichen Ihren Puncten / Articulen / Meynungen und Bes  
greiffungen / gnädiglich erneuert / confirmirt und bestätt / und  
ihnen darzu diese sonderere Gnad und Freyhait gethan und gegeben /  
das zu der Zeit / so die obbestimten drey Jahrmarkte in der Stadt  
Leipzig gehalten / wieder yemands der solche Jahrmarkte besucht  
keine Repressalien geleget / noch verschaffet / gebraucht noch zugelass  
sen werden sollen / Vnd ob yemand wider solche Unsere Gnad  
und Freyhait und ander vorbestimte Ihre Privilegien etwas für  
nehmen und handeln würde / das denselben Jahrmarkt und Nie  
derlage zu Abbruch und Schmelerung raichen und kommen möch  
te / das dieselben alle und negliche in was Würden und Wesens die  
seyn / mit der That in unser und des Reichs Acht und Aber Acht  
und andere Poenen / Straffen und Bußen / in gemäinen Unsern  
und des Reichs Landfrieden begriffen / und nach vorgemeldtes / wei  
land Kayser Maximilians Gnad und Freyhait gefallen seyn sollen /  
E  
alles

alles nach laut Unsers lieben Anherrn Kayser Maximilians hoch  
loblicher Gedächtnuß und unserer Briefe / darüber außgangen / so  
würde aber demselben Ihren habenden Freyhaiten und unser Kay  
serl. Confirmation zu entgegen und zu wieder von etlichen Städe  
ten und Flecken in dem Bezirck der funffzehen Meilwegs gelegen  
auff Erlaubung und vermaindte Privilegirung ihrer Herren und  
Obrikeit / merklicher Eingrief und Beschwerung zugefügt also /  
daß Sy sich besorgen müssen / daß Ihnen derwegen mit der Zeit allero  
hand Disputation vorfallen möchte / und Uns darauff demütiglich  
angeruffen und gebetten / daß Wir als Römischer Kayser berührte  
Ihre Privilegia und Begnadungen / Jahrmarckte / Stapel und  
Niederlage und sonderlich der funffzehen Meilweges halben / noch  
mahls zu erneuern / zu confirmiren und zu bestätten gnädiglich ge  
ruheten / daß haben Wir angesehen / solche seine fleißige Bitte / auch  
unterthänigste Gehorsam / darin sich die gemeldten Bürgermaister /  
Rath und Gemainde der Stadt Leipzig als die in diesen Krieges  
leufften / durch Johannes Friederichen gewesenen Churfürsten zu  
Sachsen und seiner Anhänger mit Heeres Krafft gewaltiglich be  
lägert gewesen / Ehrlich / Redlich und Treulich / mit Darstreckung ih  
rer Leib und Güter gehalten / erzeigt und bewaist / auch die getreue  
en angenehmen Dienste / die ihre Vordern / weiland unsern Vor  
fahren / Römischen Kaysern und Königen / loblicher Gedächtnuß /  
und Sy Uns und dem Heiligen Reich in andere viel Weg / willig  
und unverdroßentlich gethan haben / und hinführo zu thuen sich un  
tert häniglich erbieten / auch wol thun mögen und sollen / und darun  
mit wohlbedachtem Mueth / gutem Rath und rechter Wissen Ihnen  
obvermeldte alle und jegliche der gemeldter dreyer Jahrmarckt und  
ander ihre Gnad und Freyhaiten / Ihnen darüber von weiland  
Kayser Maximilian unsern Anherrn loblicher Gedächtnuß / auch  
Uns und sonderlich der funffzehen Meilwegs halber gegeben in als  
len und jeglichen ihren Puncten / Articulen / Mainungen und Bes  
greiffungen / als Römischer Kayser widerumb gnädiglich verneu  
ert /

ert / confirmirt und bestätt / Erneuern / confirmirn und bestätten  
Ihnen solches alles hiemit von Römischer Käys. Macht / Vollkom-  
menhait wissendlich in Krafft dies Brieffs / und mainen / setzen und  
wollen / daß solch / weiland Käyser Maximilian Brieff und Privi-  
legien sambt obberührter unser hievor gegebenen / Confirmation /  
Gnad und Freyhait / freystig und mechtig seyn / und ob wir hierwia-  
der aus Unwissenheit vergeßen / oder ungestim Anhalten / oder aber  
sonsten etwas andern Städten ainer oder mehr / ainig Freyhaiten /  
darinnen deren von Leipzig Freyhaiten nicht außtrücklich derogiret  
were / gegeben hetten / oder künsttlich von Uns und unsern Nach-  
kommen am Reich / ichtes zu Abbruch / Verhinderung und Ver-  
letzung der vorgemeldten Jahrmärkten / Niederlage / Gnad und  
Freyhaiten außgehen oder geben würde / daselbe alles und yedes /  
samt allen neuen Jahrmärkten / so innerhalb der funffzehen Meil /  
vor sich selbst oder aus Gönning und Befreyung durch ihre selbst  
Obrihtaiten / geschehen / aufgericht und vorgenommen / Erkennen  
und Erklären Wir (mit sambt allen Statuten / Gewonhaiten und  
Rechten / so hierwider seyn / außgelegt und verstanden werden möcha-  
te) abe und vernichtigen / daß alles yst als dann und dann als yst  
von obgemeldter unser Käyserl. Macht / Vollkommenhait / eigener  
Bewegniß und rechter Wissen in Krafft dies Brieffs alles ohne  
gefährde ; Und gepiten darauff allen und yeglichen Churfürsten /  
Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prælaten / Grafen / Freyen /  
Herren / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Land-Boigten / Vices-  
domen / Vogten / Pflegern / Vorwesern / Ambleuten / Schulda-  
haissen / Bürgermaistern / Richtern / Rätthen / Bürgern / Gemainda-  
ten und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen  
und Getreuen / in was Würden / Standt / oder Wesen die seyn / von  
Römischer Käyserlicher Macht / Ernstlich und festiglich mit diesem  
Brieff / daß Sy die obgenandten Bürgermaister / Rath und Ges-  
mainde der Stadt Leipzig und ihre Nachkommen / an den obbe-  
meldten Jahrmärkten / Niederlagen / Gnaden / Freyhaiten / Privi-  
leges

5470  
vilegien/ Rechten und Gerechtigkeiten und obberührten auch dies  
ser unser Kayserslichen Erneuerung/Confirmation/ Gnaden und  
Freyhaiten/nicht irren noch hindern/sondern Sy deren/ wie obste  
het/geruhiglich gebrauchen/genießen und gänzlich darbey bleiben  
lassen/und hierwider nicht thuen/noch yemands anders zu thun ge  
statten/ in keine Weise/ als lieb einem yeden sey Unser und des  
Reichs schwere Ungnad/ Straff und Poen in denselben/ weiland  
unser Vorfahren Kaysers Maximilians und unsern gegebenen  
Freyhaiten begrieffen/auch darzu ain sonderere Poen/ Nemlich vier  
zig Marc lötligs Golds zu vermeiden/die ein Jeder so oft er fre  
ventlich hierwider thät/ Uns halb in Unser und des Reichs Cam  
mer/und den andern halben thail den genandten von Leipzig unab  
lässlich zu bezahlen verfallen seyn solle/ohne gefehrd/Mit Uhrkund  
dis Brieffs besiegelt mit unserm Kayserslichen anhangenden Insies  
gel/ Geben in unserer und des Reichs Stadt Augspurg am funff  
zehenden Tag des Monats Octobris/nach Christi unser lieben  
Herrn und Seligmachers Geburt funffzehenhundert und in sie  
ben und vierzigsten/ Unser Kaysersthumbs im sieben und zwanzig  
gisten und unserer Reiche im zwey und dreissigsten Jahren.

**S** Ad Uns darauff vornen Anfang be  
sagte Bürgermaister/ Rath und Gemainde  
zu Leipzig/demütiglich angeruffen und gebet  
ten/das Wir als icht Regierender Römischer  
Kaysers/ ihnen obgeschriebene Brief in allen Ihren  
Wortten/Puncten/Clausuln/Articuln/ Inhaltun  
gen/ Mainungen und Begreiffungen/wie die obge  
schrieben/und Ihnen jüngstlich von weiland dem Al  
ler Durchlächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn  
Ferdinandten dem Dritten Römischen Kaysers/ un  
serm

sern freundlich geliebten Herrn und Vattern / auch  
nechsten Vorfahren am Reich höchstseligster Gedächtnuß gleicher gestalt confirmirt worden / zu confirmiren / zu bestätten und zu erneuern gnediglich geruheten / das haben Wir angesehen / solch ihr demütig zimlich Bitt / wie auch des Durchläuchtigen / Hochgebornen Johann Georgen zu Sachsen / Sächlich / Gleve und Berg / Landgrafen in Thüringen / Marggraven zu Meissen / Ober- und Niederlausitz / und Burggraven zu Magdeburg / unsers lieben Dshaimbs un Churfürsten / für Sie eingelangte Intercession / auch die angenehmen getreuen Dienst / so deren von Leipzig Vordern weiland unsern Vorfahren / Römischen Käysern und Königen löblicher Gedächtnuß / oft williglich gethan / und Sy Uns und dem Heiligen Reiche / nicht weniger zu thun / gehorsamlich urpütig seynd / auch wol thun mögen und sollen / Vnd darumb mit wohlbedachtem Mute / gutem Rath und Rechter wissen / obgemeldten Bürgermeistern / Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig / und ihren Nachkommen obgeschriebene vier Brief / und alle darein verleibte Privilegien / Gnad und Freyhait in allen ihren Worten / Puncten / Clausuln / Articuln / Inhaltungen / Meinungen und Beareiffungen als Römischer Käyser gnediglich confirmirt / bestatt und erneuert / Confirmiren / bestätten und erneuren / Ihnen die auch hie mit von Römischer Käyserlicher Macht / Vollkom-

S 3 men

menhait wissentlich in Krafft dis Briefs / was Wir  
Ihnen von Rechts und Billigkeit wegen daran zu  
confirmiren / zu bestätten und zu erneuern haben / con-  
firmiren / bestätten und erneuern sollen und mögen /  
und mainen / setzen und wollen von obberührter unser  
Kaiserlichen Macht / das nun hinführo obbeschriebne  
Brief und alle darin angezogne Privilegien / Gnad /  
Freyhait in allen ihren Puncten / Clausuln / Articuln /  
Inhaltungen / Mainungen und Begreiffungen / kref-  
tig und mächtig seyn / stett / fest und unverbrüchlich  
gehalten und vollzogen werden / und obgemeldte  
Bürgermeister / Rath und Gemainde der Stadt Leip-  
zig und Ihre Nachkommen sich derselben alles ihres  
Inhalts geruhiglich freuen / gebrauchen / genießen /  
und gänzlich darben bleiben sollen und mögen von Al-  
lernänniglich unverbindert / Vnd gebieten darauff  
allen und Jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen  
und Weltlichen / Prælaten / Grafen / Freyen / Herren /  
Rittern / Knechten / Lands-Hauptleuten / Land Vög-  
ten / Hauptleuten / Bisdomen / Vögten / Pflegern /  
Berwesern / Ambtleuten / Land Richtern / Bürgermei-  
stern / Richtern / Râthen / Bürgern / Gemaindten und  
sonst allen andern / Unsern un̄ des Reichs Unterthanē  
und Getreuen / was Bürden / Stands oder Wesens  
die seyn / Ernstlich und festiglich mit diesem Brieff und  
wollen / das En offtgedachte Bürgermeister / Rath  
und Gemainde der Stad Leipzig und ihre Nachkom-  
men /

men/an obbeschriebenen Briefen und darein verleihten Privilegien/Gnaden/Freyheiten / und dieser unser Kayserslichen Confirmation/Bestattigung und Erneuerung/nit irren noch hindern / sonder Sy derselben/ alles ihres Inhalts gerueglich frewen / gebrauchen und genießen und gänzlich darbey bleiben lassen/und hierwider nicht thun/ noch des Jemandts andern zu thun gestatten/in keine Weise/ als lieben ainem Jeden sey unser und des Reichs schwehre Ungnade und Straff/darzu die Pöen in obgeschriebnen/ weisland unsern lieben Ubran Herrn und Betters Kaysers Maximilians und Kaysers Karls Briefen begriffen zu vermeiden / gestalten auch obgedachter unser lieber Ohaim / Churfürst und Herkog Johann Georg zu Sachsen/und dessen Erben/guet Sueg und macht haben sollen / vermög obernantes unsers Vorfahren Kaysers Maximilians/ Herkog Georgen zu Sachsen/ den siebenden Monats Novembris Anno funffzehenhundert siebenzehen gegeben Freyhait und Gnad / die in obenverleibten Privilegio / bestimmte Pöen funffzig Marck lötiges Golds / zum halben Theil abn unser Stadt / und in unserm Nahmen / so oft dieselbe verwürckt würde/ einzufordern / einzunehmen und in ihren Nutzen zu wenden/das meinen Wir ernstlich/Mit Uhrkund dies Briefs besiegelt mit unserm Kayserslichen anhangenden Insiegel / der geben ist in unserer Stadt Wien den Ailfften Tag des Monats Julii nach

nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers  
glorwürdigen Geburt im sechzehnhundert neun und  
funffzigsten / unserer Reiche des Römischen im Ero  
sten / des Hungarischen im Fünfften / und des Bes  
heimbischen im Dritten Jahren.

Leopold.

Geörg Ulrich Graf zu  
Wolckenstein.



Ad Mandatum Sac.  
Cæs. Majestatis pro  
prium

Wilhelm Schröder.

Von



**S** In Gottes Gnaden  
 Wir Johann Georg / Herzog zu  
 Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / etc. Des  
 Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und  
 Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu  
 Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausnitz / Burggraff  
 zu Magdeburg / Graff zu der Marck und Ravens-  
 berg / Herr zu Ravenstein / thun kund hierdurch Ze-  
 vermänniglich / daß bey Uns der Rath unserer Stadt  
 Leipzig unterthänigst einkommen / und Klage gefüh-  
 ret / daß ihnen an Ihrer von unterschiedlichen Röm.  
 Käysern erlangten freyen Niederlage und Stapel-  
 Gerechtigkeit / nicht allein außser / sondern auch inner-  
 halb unsers Churfürstenthumbs und Lande allerhand  
 Nachtheil und Eintrag / auch so fern geschehen wolte /  
 daß eine Zeithero (der Außwärtigen zu geschweigen)  
 etliche privat-Personen in den mehrern Städten unse-  
 rer Lande (die Sie auch Namhaft und specificè an-  
 zugeben gewust) sich eigenthätig unterzogen / aller-  
 hand

händ Wahren in großer Menge an- und einzuführen/  
dieselbe ungescheuet ihres Gefallens in- und auffer  
Landes zu verhandeln / und solcher Gestalt fast in ei-  
nes iedweden Stadt eine neue und eigene Niederla-  
ge anzurichten: Dahero uns gehorsambsten Fleißes  
gebeten / Wir wolten nicht allein bey den benachbar-  
ten Reichs-Ständen umb Abstellung dergleichen ein-  
gerissenen unserer Stadt Leipzig höchstschädlichen  
Mißbrauchs förderlichst ansuchen: Sondern auch  
denselben / bey den unserigen mit Churfürstl. Ernst  
untersagen und abschaffen / Wenn wir denn vermit-  
tels Göttlicher Verleihung Männiglich der unserigen  
bey seinem guten Recht und zustehenden Befugniß zu  
schützen / auch was durch das langwürige verderbte  
Kriegswesen in Unordnung kommen / nach und nach  
abzuschaffen gemeynet / deßwegen denn bey angrän-  
zenden unsern Mitständen des Reichs dieser Sache  
halben gehörige Erinnerung zu thun entschlossen  
senn / vor allen Dingen aber / was unter geführten  
Kriegswaffen eines oder andern Orts unserer Lande  
zur ungebühr hierinnen eingeschleiffet / ohne ferner  
Nachsehen abzustellen / der Nothdurfft befunden: Als  
befehlen Wir hiemit allen un̄ jeden unsern Praelaten/  
Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ober-  
Haupt- und Amptleuten / Verwaltern / Schössern/  
Bürgermeistern und Rätthen der Städte / Richtern/  
Ge

Gemeinden/ und sonst in gemein allen andern unsern  
Unterthanen/ Zugehörigen und Verwandten/ sonder-  
lich bey denen oberwähnte häufige Einfuhr und Ver-  
handlung der Wahren bishero eigenmächtig verübet  
seyn mag/ daß sie die Ihrigen nunmehr davon mit ge-  
hörigem Ernst abmahnen/ von fernerer unbefugten  
Einführung verwarnen/ und alles in dermaßen  
Stand richten/ wie es vor obenbemeldter Kriegs-Un-  
ruhe sich befunden/ mit angehängter ausdrücklichen  
Bedrohung/ wofern einer oder der ander mit Anrich-  
tung dergleichen unbefugten Niederlage ins künfftig  
sich betreffen lassen/ und dasselbe bey uns klagbar ge-  
macht würde/ daß alsdenn gegen solche Verbrecher  
mit gehöriger Schärffe und unächlässiger Straffe ver-  
fahren werden soll. Darnach sich männiglich zu rich-  
ten und seinen Schaden zu verhüten wissen wird/ Ge-  
stalt dann auch unser gnädigster Wille und Meynung  
ist/ daß jeder Obrigkeit unserer Lande/ auff des Raths  
zu Leipzig Ansuchen/ dieses unser Verkündig- und Ab-  
mahnungs- Patent/ oder dessen gnugsam beglaubte  
Abschriften/ durch offenen Anschlag/ oder sonst zu  
Männigliches der ihrigen Wissenschaft bringen und  
publiciren sollen. Hieran vollbringen sie unsere zuver-  
lässige Anordnung. Uhrkundlich haben wir uns ei-  
genhändig unterschrieben / und unser Schur-Secret  
D 2 hier

hierauff drucken lassen / Geben zu Dresden am 30.  
Septembris, Anno 1651.

**Johann-Georg**  
Churfürst.

L. S.

Wost

o.

**S** In Gottes Gnaden  
Wir Johann Georg Herzog zu  
Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Hei-  
ligen Römischen Reichs Erzmarschalch und Chur-  
fürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meis-  
sen/ auch Ober- und Nieder- Lausitz/ Burggraff zu  
Magdeburg/ Graff zu der Mark und Ravensberg/  
Herr zu Ravenstein/ etc. Sügen allen und jeglichen un-  
sern Unterthanen von Prælaten/ Grafen/ Herren/  
denen von der Ritterschafft/ Ober- Haupt- und Ampt-  
Leuten/ Berwaltern/ Schössern/ Gleits- Leuten/  
Bürgermeistern/ Richtern und Râthen in Städten/  
auch Schuldtheissen und Gemeinden in Flecken und  
Dörffern/ hiermit anädigst zu wissen/ Wie uns unsere  
lieben Getreuen/ der Rath zu Leipzig/ unterthänigst be-  
richtet/ daß/ ob Sie wohl verhoffet/ es solte unserm  
der Stadt Leipzig zustehenden auch von unterschiede-  
nen Römischen Käysern erlangten/ und verneuerten  
Niederlags- und Stapel- Gerechtigkeithalber Ihnen  
am 30. Septembris vorigen 1651. Jahres gnädigst er-  
theilten Patent/ nachdem solches nicht allein daselbst  
öffentlich affigiret/ sondern auch benachbarten Städ-  
ten von Ihnen zugesendet worden/ der unterthänig-  
sten Schuldigkeit nach überall in unsern Landen nach-

D 3 gele

Don



gelebet werden / So hetten Sie doch ein widriges /  
und zwar dieses erfahren müssen / daß demselben  
schnurstracks zu entgegen / fast täglich unterschiedene  
Wahren der Stadt Leipzig vorbey und auff andere  
Städte geschicket / daselbst niedergeleget / und ferner  
ins Land vertheilet / auch gar an frembde Orte ver-  
trieben würden / Dannenhero und weil dergleichen  
Turbationes sich immerdar häufften / auch ohne Ver-  
letzung ihrer Pflicht / Sie denselben ferner nicht nach-  
sehen könnten / weren Sie veranlaßet worden eine ge-  
wisse Person zu bestellen / welche hinfüro / allermassen  
für diesem auch geschehen / die Straßen bereiten und  
auff die vorbegehende / fleißige Acht haben solte / da-  
mit an einem theil erwehntes Privilegium der Nieder-  
lags- und Stapel-Gerechtigkeit der Stadt Leipzig /  
und dem ganzen Lande zum besten wieder in Schwang  
gebracht / anders theils aber unser Landes- Fürsili-  
ches Interesse an Zöllen und Geleiten der gebühr nach  
befördert werden möchte / Mit unterthänigster Bit-  
te / solches Ihr Vorhaben gnädigst zu belieben / und ih-  
nen zu der Sachen Behuff ein offen Mandat an alle  
und jede Unter-Obriigkeiten / und Gerichts- Herren  
unserer Lande zu ertheilen / Nun wir dann obgedach-  
ten Rath / bey dem von Ihnen angezogenen Patent  
und dessen Inhalt zu schützen / nochmals gemeynet /  
und

und dahero ihr Suchen gnädigst angesehen / Als ist  
an oberwehnte Unsre Prælaten / Graffen / Herren /  
die von der Ritterschafft / Ober-Haupt- und Amptleu-  
te / Verwalter / Schösser / Geleits-Leute / Bürger-  
meister / Richter und Rätthe in Städten / auch Schuld-  
heissen und Gemeinden in Flecken und Dörffern hier-  
mit / und in Krafft dieses offenen Mandats unser gnä-  
digster Befehl / Sie wollen der jenigen Person / wel-  
che der Rath zu Leipzig darzu bestellen / auch sich des-  
halber legitimiren / und diese unsere Anordnung Ori-  
ginaliter / oder in glaubhafter Form vorlegen wird /  
auff sein gebührendes Ansuchen iederzeit an die Hand  
gehen / und die Delinquenten sambt Wahren / Gü-  
tern und Pferden bis auff fernere Anordnung in Ver-  
haftung nehmen / An diesen allen vollenbringen Sie  
unsern zuverlässigen Willen / zu Urtund mit unserm  
zu Ende auffgedruckten Kanzelen-Secret besiegelt /  
und geben zu Dresden am 14. Decembris, Anno  
1652.

L. S.

Heinrich von Friesen.  
Ant: Weck.

Faint, illegible text in a historical script, likely Gothic or similar, covering the upper portion of the page. The text is mirrored across the page, suggesting bleed-through from the reverse side.



Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or date, including the word "Anno" and "14. Decembris".

h. 88, 32.

Der Römische  
und 2

LEO

Unsers Aller

COM

er Churfürstl.  
chen PRIVILEG

Mit einverlei  
Ersten / und  
Beyder glo  
Leip

De da

des Durchlä  
gen zu Sachsen  
zu Magdeburg/etc  
digsten Churfürsten  
mahnungs o au

am 30. Sept



2666



ungari

I, &c.

Herrens

N  
ten Kaiserli  
Niederlage /

ANI des  
nfften /  
stadt

und Herz  
d Burggra  
etc. Unsers gnäs  
ig und Abs  
Dresden  
abris



Kodak  
LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

